

## Erläuterungen für Schiffe mit Gas- oder Elektroinstallationen

### Flüssiggas auf Schiffen

Flüssiggasanlagen (Propan, Butan und dgl.) in Schiffen sind gemäss den Richtlinien zur Bodensee-Schiffahrts-Ordnung den nationalen Vorschriften entsprechend zu errichten, Instandzuhalten und zu betreiben. Art. 129 der schweizerischen Binnenschiffahrts-Verordnung (BSV) schreibt vor, dass sich Erstellung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen nach der Richtlinie Flüssiggas, Teil 4, Verwendung von Flüssiggas auf Schiffen (EKAS - Richtlinie Nr. 2388), zu richten haben.

Gestützt auf die darin enthaltenen Bestimmungen muss der Schiffahrtskontrolle über jede in einem Schiff vorhandene Flüssiggasanlage ein Prüfungsattest eines Sachverständigen, der den erweiterten Kurs über Flüssiggasinstallationen besucht hat (Berechtigung vom Fachverband des Flüssiggas- und Apparatehandels, FVF), abgegeben oder zugestellt werden. Bei Neuanmeldung von Sportbooten, deren Flüssiggasanlagen nach Europäischer Norm (EN ISO 10239) erstellt und geprüft wurden, ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Nach jeder Änderung, Instandsetzung oder spätestens **nach 6 Jahren** ist für alle zugelassenen Schiffe eine Nachprüfung der Gasanlage und somit ein neues Attest nötig (Art. 101 Abs.3 BSV).

Verzeichnis der Betriebe mit Kontrollberechtigung für Flüssiggasanlagen auf Schiffen

Publikation im Internet

[Schweizerischer Verein für Schweissttechnik](#)

Bezugsquelle Richtlinie 2388:

EKAS, Richtlinienbüro, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern / [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch)

Publikation im Internet:

[www.sapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/02388\\_d.pdf](http://www.sapp1.suva.ch/sap/public/bc/its/mimes/zwaswo/99/pdf/02388_d.pdf)

### Elektrische Installationen mit Spannungen über 24 Volt sowie deren Kontrolle auf Schiffen

Elektrische Installationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert oder instandgestellt werden. Elektrische Systeme müssen so ausgelegt sein, dass unter normalen Einsatzbedingungen ein einwandfreier Betrieb des Schiffes gewährleistet ist und die Brandgefahr sowie das Risiko elektrischer Schläge so gering wie möglich gehalten wird. Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV, SR 734.27) enthält Bestimmungen über elektrische Installationen auf Schiffen. Aus der Weisung für elektrische Installationen auf Schiffen (WE-Schiffe, STI Nr. 607.1094) ist zu entnehmen, dass Anlagen über 24 Volt auf Vergnügungsschiffen, Sportbooten und Arbeitsschiffen/Geräten durch Firmen, beziehungsweise Personen mit entsprechender Kontrollberechtigung überprüft werden müssen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist zuhanden der Schiffahrtskontrolle ein Sicherheitsnachweis inkl. Mess- und Prüfprotokoll gemäss NIV Art. 37 auszustellen. Die periodischen Kontrollen sind mindestens **alle 10 Jahre** durchzuführen. Nach Änderungen oder Ergänzungen an Installationen muss eine Nachprüfung erfolgen. Bei Handänderungen von Schiffen nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Kontrolle wird eine erneute Kontrolle notwendig. Halter oder Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass sich die elektrischen Anlagen jederzeit in vorschriftsgemäsem Zustand befinden. Sie haben auch die fristgerechte Kontrolle zu veranlassen.

Wird die Europäische Norm, ISO 13297, in der Konformitätserklärung des Herstellers aufgeführt, kann davon ausgegangen werden, dass die elektrische Wechselstromanlage dem heutigen Sicherheitsstandard entspricht. Somit kann bei einer Neuanmeldung von Sportbooten auf ein Sicherheitsnachweis (Elektroattest) verzichtet werden.

Weitere fachspezifische Informationen und Unterlagen sind erhältlich bei:

**Electrosuisse, Luppmenstrasse 1, CH - 8320 Fehraltorf, Tel. 01 956 11 65 / [www.electrosuisse.ch/](http://www.electrosuisse.ch/)**

Via Homepage von „electrosuisse“ oder unter [www.esti.ch](http://www.esti.ch) kann das Verzeichnis der Betriebe, beziehungsweise Personen mit entsprechender Kontrollberechtigung, eingesehen werden.